

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2016

Nr. 372

ausgegeben am 11. November 2016

Verordnung vom 8. November 2016 über die Abänderung der Unfallversicherungsverordnung

Aufgrund von Art. 97 des Gesetzes vom 28. November 1989 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsgesetz; UVersG), LGBL 1990 Nr. 46, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 4. September 1990 über die obligatorische Unfallversicherung (Unfallversicherungsverordnung; UVersV), LGBL 1990 Nr. 70, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 13

Grundlage für die Bemessung der Prämien und Geldleistungen

Die Prämien und Geldleistungen werden im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 nach dem vereinbarten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn eines Kalenderjahres angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Selbständigerwerbenden nicht weniger als 45 % und bei Familienmitgliedern nicht weniger als 30 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes betragen.

Art. 83b Abs. 2

2) Müssen Prämienzuschläge für nicht durch Zinsüberschüsse gedeckte Teuerungszulagen erhoben werden, so begründen die Versicherer den Zuschlag anhand der Zulagen nach Art. 81d Abs. 5.

Art. 83e

Minimalprämie

Die Versicherer können für jeden Versicherungszweig der obligatorischen Versicherung eine Minimalprämie von höchstens 100 Franken pro Jahr vorsehen. In diesem Betrag sind die Prämienzuschläge nach Art. 80 Abs. 3 des Gesetzes enthalten.

II.**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Thomas Zweifelhofer*
Regierungschef-Stellvertreter